

MITTEILUNG

an das Europäische Parlament und den Rat/ an die Europäische Kommission

gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG

des EU-Ausschusses des Bundesrates

vom 8. März 2022

COM (2021) 558 final/2 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR)

Mit dem europäischen „Green Deal“ verabschiedete die Kommission im Dezember 2019 „eine neue Wachstumsstrategie, mit der die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Energieeffizienz ist ein zentraler Maßnahmenbereich dafür, ohne sie kann die vollständige Dekarbonisierung der Wirtschaft der Union nicht erreicht werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Bestimmungen der Energieeffizienzrichtlinie verbessern, damit diese optimal zu den höheren Klimazielen und einer Verringerung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % bis 2030 beiträgt.

Der EU Ausschuss des Bundesrates bekennt sich uneingeschränkt zur Notwendigkeit, die Emissionen von Treibhausgasen im Sinne des Vertrages von Paris zu reduzieren. Für die Erreichung der internationalen und europäischen Klimaschutzziele ist ein progressives Vorgehen auch im Bereich der Energieeffizienz erforderlich. Daher werden seitens des EU Ausschuss des Bundesrates die Erhöhung des Ambitionsniveaus hinsichtlich der Zielsetzung, der Vorbildwirkung des öffentlichen Sektors und der Vorgaben für die Durchführung von Energiemanagementsystemen sowie die Verankerung des Prinzips „Energieeffizienz an erster Stelle“ prinzipiell begrüßt.

Der EU Ausschuss des Bundesrates möchte aber darauf hinweisen, dass die Europäische Union, der Bund und die Länder Rahmenbedingungen vorgeben, jedoch ein großer Anteil der Umsetzungsmaßnahmen durch Städte und Gemeinden im Rahmen von Fördermaßnahmen, Sanierungen des Gebäudebestandes, Umstellung von Wärme- und Stromversorgungen, öffentlichen Fuhrparks und Bereitstellung von ÖV geleistet wird. Dazu benötigt es vor allem personelle und finanzielle Ressourcen, aber auch die eine gewisse Flexibilität von Vorgaben,

da die Ausgangslagen sehr unterschiedlich sind. Zu starre Vorgaben, ohne Rücksicht auf lokale Besonderheiten, können effektive Maßnahmen vor Ort behindern.

Der vorliegende Richtlinienentwurf basiert auf einem vorwiegend technologischen Ansatz zur Reduktion des Energieverbrauches. Dieser Ansatz ist in Betrachtung einzelner Handlungsfelder zwar erforderlich, stößt jedoch in der Gesamtsicht mitunter an Grenzen. Die durch die Klimaerhitzung notwendige Umstellung technischer Systeme sollte gleichzeitig Anlass zur Betrachtung der systemischen Wechselwirkungen sein, um einen langfristigen Erfolg sichern zu können.

Die erweiterte Renovierungspflicht des öffentlichen Sektors sollte bei der Reihung der Renovierungen die Priorität auf schlecht sanierte Gebäude legen sowie auf Gebäude mit einer Nutzung im öffentlichen Interesse wie Bildungseinrichtungen oder sozialer Wohnbau, um eine mehrfache – auch soziale – Dividende zu generieren. Der persönliche Anwendungsbereich der „öffentlichen Einrichtungen“ ist allerdings zu weit gezogen, auch im Lichte der übrigen neu geplanten Verschärfungen weiterer Bestimmungen der Richtlinie, die an diesem Terminus anknüpfen. Eine Begriffseingrenzung wird daher vorgeschlagen auf jene Organisationen und Einrichtungen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen. Abgelehnt wird, dass der alternative Ansatz gestrichen werden soll, da dies die Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu stark einschränken würde.

Laut vorliegenden Informationen soll im Zuge eines Recasts die Definition der „öffentlichen Einrichtungen“ enger gefasst werden, was dem eben formulierten Ansinnen entgegenkäme. Ebenso soll der angesprochene alternative Ansatz grundsätzlich wiederaufgenommen werden. Der Ausschuss begrüßt beide Änderungen in der aktuellen Revision.

Insbesondere in Altstadtbereichen mit oft unter Denkmalschutz stehender historischer Bausubstanz sind der Umsetzung von Maßnahmen an Gebäuden Grenzen gesetzt. Das betrifft sowohl den Dämmzustand, als auch die Nutzung von Solarenergie auf den Dächern. Der Bundesrat merkt an, dass Lagerhallen bzw Gebäude, die oft nur frostfrei gehalten werden müssen – nicht ausgenommen sind. Derartige Gebäude auf Niedrigstenergiestandard zu sanieren erscheint weitegehen nicht sinnvoll. Eine Ausnahme für die Gebäude wäre daher anzudenken.

Besonderes Augenmerk legt der Vorschlag auf Regelungen, die der Bekämpfung der Energiearmut dienen sollen. Diese wird vom EU Ausschuss des Bundesrates ausdrücklich begrüßt.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Notwendigkeit von Energieeinsparungs-

und Dekarbonisierungsmaßnahmen unbestreitbar ist, dass hier aber bei EU-weiten Regelungen und deren Umsetzung in nationales Recht stärker auf die jeweiligen Rahmenbedingungen in einzelnen Sektoren, insbesondere auch im öffentlichen, Bedacht zu nehmen ist.